

Inhaltsverzeichnis

Wie lebe ich im Alter? Wichtige Fragen	4
Leben im Heim – was kostet das?	9
Wer zahlt was?	14
Spezialfälle – was tun?	18
Kontakt	19

Impressum

Herausgeber: CURAVIVA Baselland, 2021

Textredaktion: wortgewandt, Basel, CURAVIVA Baselland

Fotos: CURAVIVA Baselland und Martin Graf, Alters- und

Pflegeheime Käppeli und Zum Park, Muttenz, Stiftung Blumenrain, Therwil

Gestaltung: kreisvier communications ag, Basel

Druck: Bürgerspital Basel, Basel

Wie lebe ich im Alter? Wichtige Fragen

Erfüllt sich mein Wunsch, in den eigenen vier Wänden zu bleiben, oder gehe ich später einmal in ein Alterszentrum oder Pflegeheim?

Diese Frage stellen sich heute viele ältere Menschen. Sie vergleichen ihre Situation mit der ihrer Eltern oder Grosseltern und stellen fest, dass das Alter heute ein bedeutender Lebensabschnitt geworden ist, der länger dauert als Kindheit und Jugend. Die steigende Lebenserwartung bedeutet jedoch nicht, dass wir im Alter länger in einem Heim leben. Vielmehr bleiben wir länger gesund und selbstständig als unsere Vorfahren. Bei Bedarf können wir zunächst zu Hause unterstützt werden. Deshalb leben heute 90 % der Menschen zwischen 80 und 84 Jahren und 55 % aller über 85-Jährigen im eigenen Haushalt.

Den Schritt ins Alterszentrum oder Pflegeheim unternehmen ältere Menschen meist dann, wenn ihre Gesundheit das Leben in der angestammten Wohnung nicht mehr zulässt. Der Weg führt im Alter vom selbstständigen Wohnen zunächst zum Wohnen mit Unterstützung und wenn nötig zum Wohnen mit umfassender Betreuung und Pflege im Heim.

Kann ich mir den Aufenthalt in einem Alterszentrum oder Pflegeheim finanziell leisten?

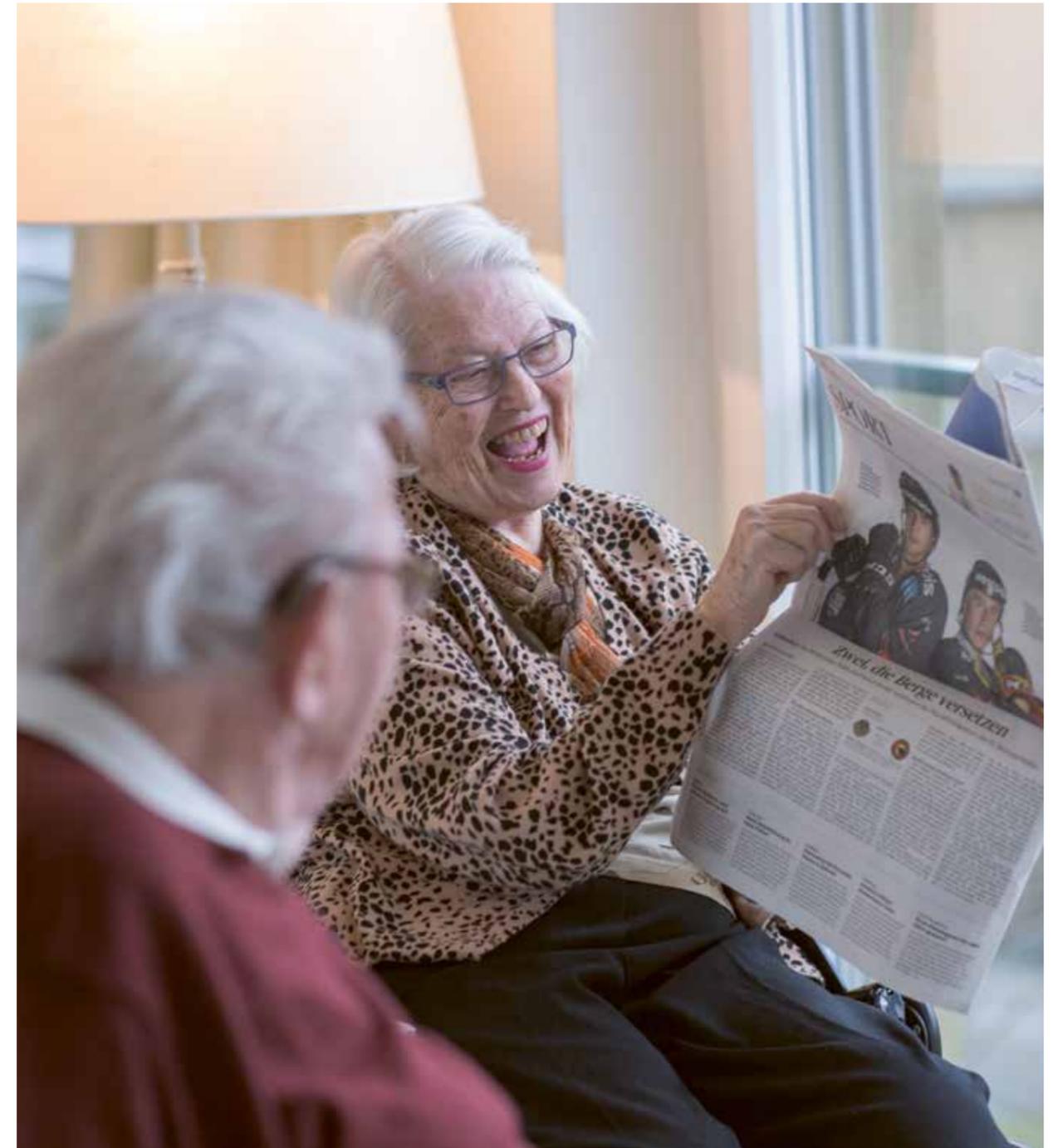
Der Kanton Basel-Landschaft garantiert eine bedarfsgerechte, wirtschaftliche und qualitativ gute Betreuung und Pflege alter Menschen, die Hilfe beanspruchen (Altersbetreuungs- und Pflegegesetz, APG). Deshalb ist es allen Baselbieterinnen und Baselbietern möglich, in ein Heim zu ziehen. Ergänzungsleistungen zur AHV helfen wenn nötig bei der Finanzierung. Das Durchschnittsalter der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner in den Baselbieter Alterszentren und Pflegeheimen liegt bei rund 88 Jahren; durchschnittlich leben die Menschen etwa 2½ Jahre im Heim. Wie lange man selbst künftig in einem Heim wohnen wird, lässt sich aus diesen Durchschnittswerten aber nicht ableiten. Ein Grundmerkmal des Alterns von heute sind die ausgeprägten Unterschiede zwischen gleichaltrigen

Menschen. Während die einen mit 75 Jahren bei bester Gesundheit sind, Weiterbildungen besuchen und sich freiwillig engagieren, sind andere chronisch krank und pflegebedürftig. Ältere Menschen sind heute sehr lange gesund, werden dann aber in der letzten Lebensphase rasch sehr krank. Eine Ausnahme sind Demenz-Erkrankungen, die sich eher langsam entwickeln. Wie viel ein Heimaufenthalt kostet, hängt vor allem von Ihrer Gesundheit und der insgesamt benötigten Betreuung und Pflege ab.

Muss ich alle meine Ersparnisse aufwenden, wenn ich in ein Heim ziehe?

Richtig ist, dass der Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV vom verfügbaren Einkommen und Vermögen abhängig ist. Mit der EL-Reform ab Januar 2021 gilt neu eine Vermögensschwelle von 100 000 Franken für Einzelpersonen und 200 000 Franken für Ehepaare. Liegt das Vermögen über dieser Schwelle, besteht kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Berücksichtigt werden Vermögen, die höher sind als die gesetzlichen Freibeträge (siehe Tabelle auf Seite 15). Von Vermögenswerten, die über dem Freibetrag liegen, müssen pro Jahr maximal 10 bis 15 % als «Vermögensverzehr» den Heimaufenthalt mitfinanzieren. Wichtig ist, dass Sie rechtzeitig Abklärungen treffen und sich beraten lassen, weil die Einkommens- und Vermögenssituation individuell sehr unterschiedlich sein kann. Zum Beispiel spielt es eine Rolle, ob Sie Wohneigentum besitzen. Wenn Sie Vermögenswerte fest angelegt haben, sollten Sie rechtzeitig prüfen, in welcher Form Sie den Vermögensverzehr verfügbar machen können. Ausserdem werden Schenkungen in früheren Jahren bei der Vermögenseinschätzung berücksichtigt, wenn Ihr Anspruch auf Ergänzungsleistungen ermittelt wird. Im Kanton Basel-Landschaft ist die Heimplatzfinanzierung ausserhalb der Sozialhilfe geregelt. Es besteht daher keine Verwandtenunterstützungspflicht.

► [mehr dazu ab Seite 14](#)



Viele Menschen über 80 Jahre leben noch selbstständig – deshalb ist es umso wichtiger, dass die Lebensfreude auch bleibt, wenn der Weg ins betreute Wohnen führt.

Was ist die bessere Lösung: ein Umzug ins Heim oder die Betreuung zu Hause durch die Spitex?

Ältere Menschen möchten meist möglichst lange in der gewohnten Umgebung bleiben und den Eintritt ins Pflegeheim vermeiden. Auch aus Kostengründen lautet die Devise für Pflege und Betreuung im Alter oft «ambulant vor stationär». Heute gibt es vielfältige Angebote ausserhalb einer stationären Pflege und Betreuung. Zu beachten ist aber, dass ab einer mittleren Pflegebedürftigkeit ein Pflegeheim die bessere Lebensqualität bietet.

Der Entscheid für ambulante Pflege oder für den Umzug in ein Heim hängt von verschiedenen Faktoren ab:

Wie hoch ist das verfügbare Einkommen und Vermögen?

Was ist Ihr aktueller Pflegebedarf?

Wohnen Sie allein oder mit Partner/-in?

Wohnen Sie in einer Mietwohnung oder im eigenen Haus?

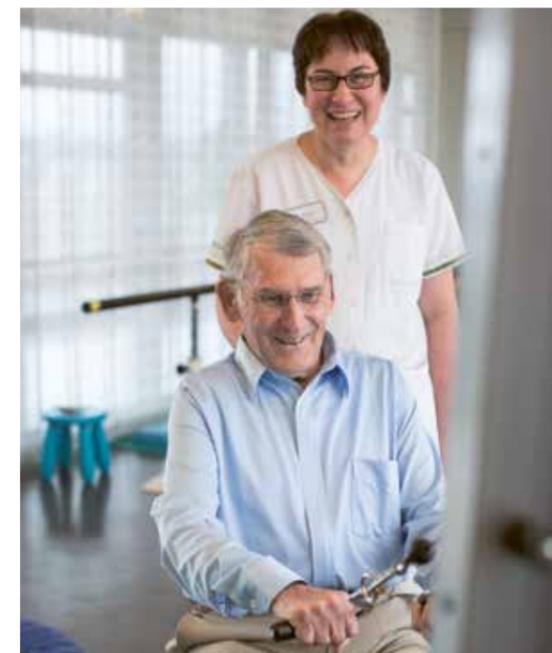
Sind die nötigen Hilfsmittel vorhanden, damit Sie sich in der Wohnung und im Bad sicher bewegen können?

Die Infrastruktur- und Lebenshaltungskosten sind zu Hause meistens günstiger. Dafür übersteigen die Pflegekosten der Spitex die Kosten für die Pflege im Heim. Ausschlaggebend ist oft der über die Spitexpflege hinausgehende Betreuungsbedarf. Bei einer mittleren oder schweren Pflegebedürftigkeit oder Demenz können die Bedürfnisse der Betroffenen im Heim oft besser erfüllt werden als zu Hause. Generell müssen Sie die Wohnkosten, die Spitexkosten, die Sicherheit und die altersgerechten Einrichtungen zu Hause mit den Kosten und der Ausstattung des gewählten Heims vergleichen. Entscheidend ist auch das soziale Netz von Angehörigen, Bekannten und Freunden und die allfällige Unterstützung im Bereich Betreuung und Pflege durch diese Personen zu Hause.

Generell gilt: Die Betreuung und Pflege bis zu einer Stunde pro Tag ist zu Hause in der Regel günstiger; bei zwei Stunden und mehr ist die Betreuung im Heim meist die bessere Lösung.

Auch die Gemeinden rechnen, bei welcher Variante – Spitex oder Heim – sie die kleinsten finanziellen Beiträge leisten müssen. Bei einer mittleren Pflegebedürftigkeit spielt das Einkommen eine entscheidende Rolle. Besteht ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen, sind die Gesamtkosten für die Gemeinde im Pflegeheim höher als bei der Pflege zu Hause.

Besteht kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen, kommt die Pflege im Heim für die Gemeinde günstiger. Die finanziellen Beiträge der Gemeinden an die Alterspflege machen vielfach eine beträchtliche Ausgabe-position der Gemeindebudgets aus. Dennoch ist es wichtig, dass die Gemeinden nicht nur auf die entstehenden Kosten achten, sondern dafür sorgen, dass ihre Bürgerinnen und Bürger gut betreut werden, eine Wahlfreiheit geniessen und in die Gemeinschaft eingebunden bleiben.



Spitex oder Pflegeheim? Wenn es um die Betreuung geht, sind individuelle Lösungen gefragt, die für alle Beteiligten stimmig sind.



Umfassende Betreuung und Pflege rund um die Uhr – die Kosten eines modernen Alterszentrums orientieren sich am Angebot, welches die Bewohnerinnen und Bewohner erwarten dürfen.

Leben im Heim – was kostet das?

Wohnen und zusätzliche Dienstleistungen

Der Eintritt in ein Alterszentrum oder Pflegeheim ist eine grosse Umstellung. Sie werden aber ein Umfeld vorfinden, das Ihnen das Leben in vielen Bereichen erleichtert. Das Heim bietet Wohnraum inkl. Reinigung, Vollpension, Aufenthaltsräumen und weiteren Dienstleistungen im Haus. Das ganze Haus ist hindernisfrei, rollstuhlgängig und hat die nötige Infrastruktur für Pflege und Betreuung. Diese Leistungen werden Ihnen mit der Hotellerietaxe in Rechnung gestellt. Einige Dienstleistungen (z. B. Coiffeur) werden separat nach Aufwand verrechnet. Genaue Angaben dazu liefern die Heimreglemente und Taxlisten.

Betreuung und Pflege

Ein modernes Alterszentrum oder Pflegeheim bietet umfassende Betreuung und Pflege rund um die Uhr. Das Heim stellt dafür das nötige Fachpersonal, die erforderlichen Hilfsmittel und die teils kostspieligen speziellen Einrichtungen (z. B. Pflegebäder) zur Verfügung. Diese Leistungen werden über die Betreuungstaxe und die Pflegetaxe abgegolten.

Die Aufteilung in Betreuungstaxe und Pflegetaxe ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Pflegetaxe enthält die Pflege und Betreuung, die gemäss den gesetzlichen Grundlagen von den Krankenversicherern mitfinanziert werden. Die Betreuungstaxe enthält alle anderen Pflege- und Betreuungsleistungen.

► *mehr dazu ab Seite 10*

Die Betreuungspersonen unterstützen Sie dabei, Ihre bisherigen Lebensgewohnheiten – gemäss Ihren Wünschen und wenn irgend möglich – weiterzuführen.

Das Heim verpflichtet sich, Sie nach einem vorübergehenden Spitalaufenthalt wieder aufzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner werden bis zum Lebensende im Heim betreut.

So viel kostet das Leben in einem Alterszentrum oder Pflegeheim

Die Heime informieren offen darüber, welches Angebot Sie erwarten dürfen. Im Vertrag, den zukünftige Bewohnerinnen und Bewohner erhalten, und im Heimreglement steht, was in den Taxen inbegriffen ist und was separat bezahlt werden muss.

Zur besseren Transparenz wird jede Monatsrechnung in drei Teile gegliedert:

Hotellerietaxe

Betreuungstaxe

Pflegetaxe

Die CURAVIVA Baselland angeschlossenen Heime sind mehrheitlich gemeinnützige Institutionen. Alle arbeiten auf der Basis eines Leistungsauftrags mit einer oder mehreren Gemeinden. Die Tagestaxen müssen die Betriebs- und Investitionskosten des Heims decken. Die Taxen werden jedes Jahr von den Gemeinden genehmigt.

Hotellerietaxe

Die Hotellerie umfasst:

Zimmermiete (die Zimmer können weitgehend mit eigenen Möbeln und Bildern eingerichtet werden)

Energie (Heizung, Strom, Wasser)

Reinigung und Kehrabfuhr (ausser Sperrgut)

sämtliche Mahlzeiten

Nutzung der Gemeinschaftsräume und Besuch von Veranstaltungen

hindernisfreie, rollstuhlgängige Infrastruktur

einen Anteil Amortisation (Hypothekarzinsen, Abschreibungen)

Administration und Beratung

Sicherheit und Hauswartung

Wäscheservice (Details gemäss Heimreglement)

eventuell weitere Dienstleistungen gemäss Heimreglement

Die Hotellerietaxen sind in den einzelnen Baselbieter Heimen nicht gleich hoch. Wie etwa bei einer Wohnung oder einem Haus kommt es bei einem Heim darauf an, wie alt das Haus ist, ob hohe Hypothekenlasten zu tragen sind, ob die Zimmer klein oder sehr geräumig sind und ob die Gemeinden weitere Subventionen an den Betrieb ausrichten oder nicht. Die Hotellerietaxe beträgt derzeit zwischen 124 und 171 Franken pro Tag. Im Vergleich zu Hotelbetrieben im Tourismus sind die Hotellerietaxen der Heime bescheiden, weil Heime mit einer hohen Auslastung rechnen dürfen.

Wenn Sie Ihr Budget für das Leben im Heim aufstellen, müssen Sie folgende weitere Ausgaben berücksichtigen: Steuern, Krankenkassenprämien, Internet, Zeitungen, Zeitschriften, Kleider, Schuhe, Coiffeur, Versicherungen, Zahnarzt, Optiker, Telefon etc. Seit 2019 müssen Bewohnerinnen und Bewohner in Alterszentren und Pflegeheimen keine individuellen Radio- und TV-Gebühren mehr entrichten. Die Heime gelten als Kollektivhaushalt, das heisst, die Abgabe erfolgt über das Unternehmen und ist in der Regel in der Hotellerietaxe enthalten.

Betreuungstaxe (nicht kassenpflichtige Leistungen)

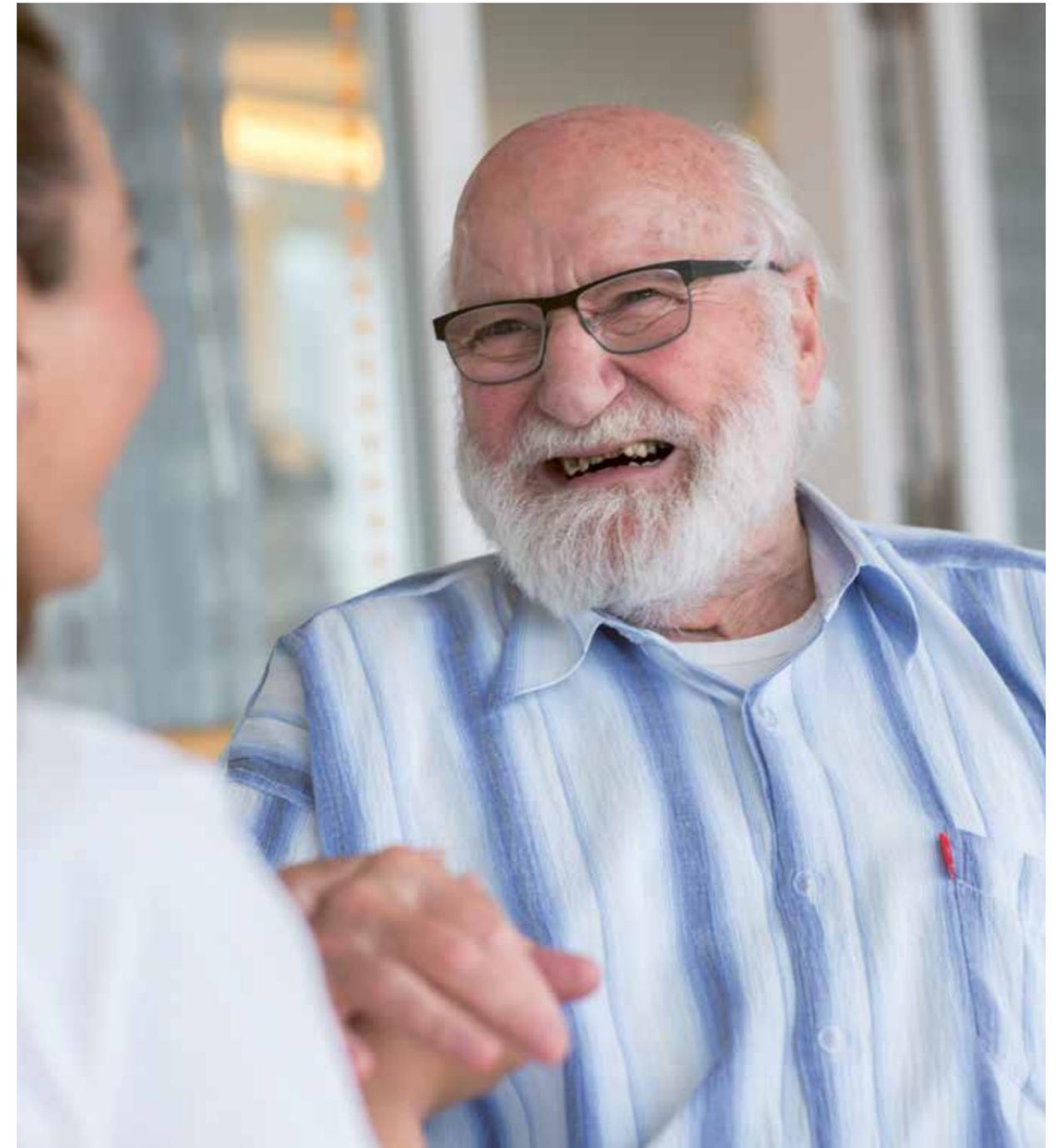
Die Betreuungstaxe umfasst alle Pflege- und Betreuungsleistungen, die nicht von den Krankenkassen mitfinanziert werden. Sie muss von den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst bezahlt werden.

Krankenkassen bezahlen nur Beiträge an Pflegeleistungen, die krankheitsbedingt sind. Diese Leistungen sind in einem vom Bundesrat genehmigten Leistungskatalog (KLV 7) festgelegt. Erfahrungsgemäss fallen etwa 25 % der Leistungen nicht in diese Kategorie, sondern gelten als alters- und gesundheitsbedingt.

Bei einigen Leistungen ist die Zuordnung eindeutig nachvollziehbar: Die Begleitung einer Bewohnerin oder eines Bewohners vom Zimmer zum Speisesaal oder ein Spaziergang an der frischen Luft gelten zum Beispiel nicht als kassenpflichtige Leistungen. Bei anderen Leistungen ist die Abgrenzung jedoch vor allem eine juristische Frage, die auch schon zu Entscheidungen des Bundesgerichts geführt hat. Wo das Bundesgesetz in der Abgrenzung nicht eindeutig ist, bestehen zudem Unterschiede auf kantonaler Ebene.

Die vielfältigen Aktivierungs- und Ausflugsangebote im Heim werden ebenfalls mit der Betreuungstaxe abgegolten. Sie helfen den zunehmend eingeschränkten und gebrechlichen Menschen, das hohe Alter als eine Zeit neuer Chancen zu erleben. Die Bewohnerinnen und Bewohner können diese Zeit selbstbestimmt gestalten, auch wenn es immer mehr zum Leben gehört, dass manche Dinge nicht mehr möglich sind. Eine gute Betreuung hilft im Umgang mit körperlichen oder sozialen Verlusten, wie z. B. dem Tod des Partners oder der Partnerin.

Je nach Angebot und Betreuungsintensität fällt die Taxe von Heim zu Heim unterschiedlich aus.



Fast all-inclusive: Die Hotellerie im Pflegeheim umfasst einen sehr breiten Service. Extras wie ein Besuch beim Coiffeur sind jedoch nicht inbegriffen.



Gemeinsam für die Pflege. Die Pflgetaxe ist kantonal geregelt und der finanzielle Aufwand wird unter der Gemeinde, der Krankenkasse und der pflegebedürftigen Person aufgeteilt.

Pflgetaxe (kassenpflichtige Leistungen)

Die Pflgetaxe umfasst die Pflege- und Betreuungsleistungen, die von den Krankenkassen mitfinanziert werden.

Die Pflegekosten werden zwischen der pflegebedürftigen Person, der Krankenversicherung und der Gemeinde aufgeteilt. Die Aufteilung der Kosten ist wie folgt geregelt (gemäss Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung):

Alle Krankenkassen bezahlen die gleichen fixen Beiträge, die der Bundesrat für 12 Pflegebedarfsstufen festgelegt hat (siehe Tabelle rechts).

Die Bewohnerinnen und Bewohner bezahlen einen Beitrag von maximal 23 Franken pro Tag, was 20 % des Höchstbeitrags der Krankenversicherer entspricht (gegenwärtig 115.20 Franken).

Die Gemeinde übernimmt den Rest der Pflegekosten.

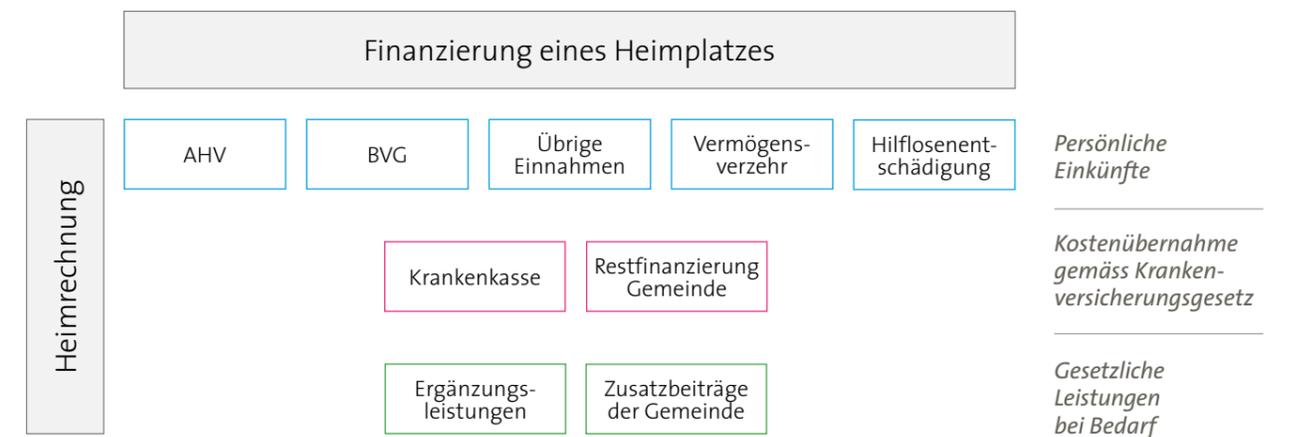
Im Kanton Basel-Landschaft legte der Regierungsrat die Pflgetaxen für alle Heime bis Ende 2022 fest, und zwar in gemeinsamer Beratung mit den Heimen und Gemeinden und auf der Basis detaillierter Datenerhebungen. Die Pflege kostet für die jeweilige Pflegestufe in jedem Heim gleich viel.

Die Heime fordern die Beiträge der Krankenkasse und der Gemeinden direkt ein. Entsprechend werden diese Beiträge auf der Bewohnerrechnung abgezogen bzw. gutgeschrieben.

Fixe Krankenkassenbeiträge

Die Krankenkasse übernimmt für Leistungserbringer nach Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Artikel 7, Absatz 1, Buchstabe c folgende Beiträge an die Kosten der Leistungen (nach Artikel 7, Absatz 2) pro Tag.

Bei einem Pflegebedarf:	CHF
bis 20 Minuten	9.60
von 21 bis 40 Minuten	19.20
von 41 bis 60 Minuten	28.80
von 61 bis 80 Minuten	38.40
von 81 bis 100 Minuten	48.–
von 101 bis 120 Minuten	57.60
von 121 bis 140 Minuten	67.20
von 141 bis 160 Minuten	76.80
von 161 bis 180 Minuten	86.40
von 181 bis 200 Minuten	96.–
von 201 bis 220 Minuten	105.60
von mehr als 220 Minuten	115.20



Wer zahlt was?

Heimrechnung

In Rechnung gestellt werden die Hotellerietaxe, die Betreuungstaxe, die Bewohnerbeteiligung an die Pflegetaxe und gegebenenfalls zusätzlich bezogene Dienstleistungen (gemäss Heimreglement). Die jeweiligen Positionen werden detailliert aufgeführt.

Sie begleichen die Rechnung mit Ihrem verfügbaren Einkommen, gegebenenfalls auch mit dem anzurechnenden Vermögensverzehr und/oder Ergänzungsleistungen sowie Zusatzbeiträgen der Gemeinde.

Berechnung des verfügbaren Einkommens

Ausgangspunkt für alle wirtschaftlichen Überlegungen im Zusammenhang mit einem Heimaufenthalt oder dem Bezug von Spitexleistungen ist das verfügbare Einkommen. Es berechnet sich wie folgt:

Verfügbares Einkommen = Bruttoeinkommen – Abzüge

Bruttoeinkommen

a. Altersrenten: AHV, Renten aus 2. und 3. Säule

Die finanzielle Situation der heutigen Seniorinnen und Senioren ist in der Regel wesentlich besser als jene ihrer Eltern im gleichen Alter. Dank der Einführung der AHV im Jahr 1948 und der obligatorischen beruflichen Vorsorge im Jahr 1985 können Pensionierte heute oft von ihren Renten leben.

b. Einkommen, z. B. aus Vermögenswerten

Das sind Zinsen, Mieteinnahmen oder Ähnliches.

c. Hilflosenentschädigung

Wenn Sie länger als ein Jahr in vier oder mehr alltäglichen Lebensverrichtungen auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, haben Sie Anspruch auf Hilflosenentschädigung – unabhängig von Einkommen und Vermögen.

Abzüge

Krankenkassenprämien und andere Versicherungsprämien

direkte Steuern

Mietausgaben oder Hypothekarzins und Unterhaltskosten für Liegenschaften

Kosten für Pflege- und Betreuungsleistungen

Manchmal reicht das verfügbare Einkommen nicht aus, um die Heimkosten zu decken. Wenn Sie Vermögen haben, werden die Heimkosten mit Beiträgen aus dem Vermögen mitfinanziert. Ausserdem kann es sein, dass Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV haben.

Beiträge an die Heimkosten aus dem privaten Vermögen: Vermögensverzehr

Besitzen Sie ein privates Vermögen, das über den gesetzlichen Freibeträgen liegt, müssen Sie pro Jahr maximal 10 bis 15 % des Vermögenswerts an die Heimkosten bezahlen.

Grosse Vermögenswerte sind häufig in Immobilien gebunden. Wenn Sie Immobilien besitzen, halten Sie diese instand, damit Sie bei Bedarf zusätzliches Einkommen durch Mieterträge erzielen können. Ansonsten kann es sein, dass Sie das Haus zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufen müssen. Klären Sie ausserdem rechtzeitig ab, wie die Beträge aus dem Vermögensverzehr an das Heim bezahlt werden können.

Schenkungen gelten als freiwilliger Vermögensverzicht. Wenn der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ermittelt wird, werden Schenkungen in grossen Teilen zum Vermögen hinzugerechnet. Gegebenenfalls kann die Gemeinde, welche die durch die Schenkung fehlenden Beiträge an den Heimaufenthalt vorfinanziert, diese bei den Empfängern der Schenkung – meist Kindern oder anderen Verwandten – wieder einfordern.

► *Detaillierte Informationen zu diesen Fragen finden Sie in den Unterlagen der Sozialversicherungsanstalt Baselland (www.sva-bl.ch).*

Die Freibeträge liegen bei:

	CHF
Reinvermögen bei Alleinstehenden	30 000
Reinvermögen bei Ehepaaren	50 000
Für Ehepaare oder Alleinstehende ohne Hilflosenentschädigung in selbstbewohnter Liegenschaft	112 500
Erhöhter Freibetrag:	
» für Ehepaare oder Alleinstehende mit einer Hilflosenentschädigung in selbstbewohnter Liegenschaft	300 000
» für Ehepaare mit eigener Liegenschaft, wenn ein Ehegatte im Heim lebt und der andere in der Liegenschaft	

Ergänzungsleistungen zur AHV

Wer mit den Renteneinkommen den minimalen Lebensbedarf nicht decken kann und nur wenig oder kein Vermögen besitzt, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL). Diese werden individuell berechnet. Das Ziel ist immer, den minimalen Lebensbedarf zu decken.

Am 1. Januar 2021 tritt die EL-Reform, die verschiedene Änderungen mit sich bringt, in Kraft. Wichtig ist, dass eine Übergangsfrist gilt. Personen, die bereits EL beziehen und deren Anspruch mit der Reform eine geringere EL ergeben würde, erhalten während höchstens dreier Jahre die bisherigen Ansprüche. Danach erfolgt die Anpassung an das neue Recht. Führt die Reform zu einem höheren Anspruch, gilt das neue Recht für die betroffene Person ab 1. Januar 2021.

Bei der EL-Berechnung gilt neu eine Vermögensschwelle bei 100 000 Franken für Einzelpersonen und für Ehepaare bei 200 000 Franken. Liegt das Vermögen über dieser Schwelle, besteht kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Zudem wird der Vermögensfreibetrag gesenkt.

► Grafik siehe Seite 15

Mit der EL-Reform werden zudem nur noch die tatsächlich in Rechnung gestellten Heimtaxen als Ausgaben berücksichtigt. Weiter kann ein Teil der Ergänzungsleistungen direkt dem Heim ausbezahlt werden.

Im Falle der Abtretung der EL an das Heim gilt folgende Reihenfolge: Zuerst werden die Prämienbeiträge direkt an die Krankenkasse überwiesen. Dann erhält die EL-Bezügerin oder der EL-Bezüger den Betrag für die persönlichen Auslagen von 360 Franken im Monat. Im Anschluss werden die restlichen EL zur Deckung der in Rechnung gestellten Tagestaxe an das Heim ausgerichtet. Ein allfälliger Überschuss wird schliesslich wieder der EL-Bezügerin oder dem EL-Bezüger ausbezahlt.

Neu müssen rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen nach dem Tod der EL-Bezügerin oder des EL-Bezügers von den Erben zurückbezahlt werden. Die Rückerstattung ist jedoch nur von dem Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von 40 000 Franken übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst nach dem Tod des zweiten Ehegatten. Zudem betrifft die Rückerstattungspflicht nur die Ergänzungsleistungen, welche ab 1. Januar 2021 ausgerichtet werden.

Die Sozialversicherungen haben den minimalen Lebensbedarf pro Jahr exakt definiert:

Für Alleinstehende gilt der Betrag von 19 610 Franken, für Ehepaare 29 415 Franken. Hinzugerechnet werden Mietkosten inkl. Nebenkosten. Mit der neuen EL-Reform bestimmt sich das Mietzinsmaximum nach der Wohnform, der massgeblichen Haushaltsgrösse und der Mietzinsregion.

Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger erhalten zudem jährlich die individuelle Prämienverbilligung der Krankenkasse (IPV). Neu wird die tatsächliche Krankenversicherungsprämie berücksichtigt, jedoch maximal bis zur kantonalen bzw. regionalen Durchschnittsprämie.

Wenn Sie in einem Heim wohnen, gilt als Lebensbedarf der Teil der Tagestaxe, den Sie selbst bezahlen, das heisst die Hotellerietaxe, die Betreuungstaxe und der Bewohnerbeitrag an die Pflorgetaxe. Zudem wird ein fixer monatlicher Betrag für persönliche Auslagen (z. B. Kleider, Produkte für die Körperhygiene, Steuern und Versicherungen) angerechnet. Der Kanton Basel-Landschaft hat bei der Ergänzungsleistung ab 1.1.2018 für Personen, die in einem Alterszentrum oder Pflegeheim leben, eine Obergrenze für die anrechenbare Heimtaxe eingeführt. Dadurch können Finanzierungslücken entstehen. Für die Deckung dieser Finanzierungslücke ist die Niederlassungsgemeinde zuständig. Sie richtet den Betroffenen Zusatzbeiträge aus; festgehalten in der Regel in einem Reglement.

► *Grafik siehe Seite 13*

Bei Ehepaaren, von denen ein Partner im Heim lebt, werden die Ergänzungsleistungen für die Ehegattin und den Ehegatten einzeln berechnet. Dabei wird das Vermögen nicht mehr in jedem Fall hälftig aufgeteilt. Zudem wird der Vermögensverzehr für jeden Ehegatten gesondert ermittelt.

Bezahlt werden die Ergänzungsleistungen von den Kantonen. Auskünfte und Unterlagen erteilt die Ausgleichskasse Baselland in Binningen.

► *Kontakt siehe Seite 19*

Versicherungsleistungen

Die obligatorische Krankenversicherung bezahlt einen fixen, nach Zeitaufwand berechneten Beitrag an die Pflegeleistungen (Spitex oder Heim). In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV 7) legt der Bund für 12 mögliche Pflegebedarfsstufen fest, welche Beiträge die Krankenkassen zahlen müssen.

Da das Gesundheitswesen in die Kompetenz der Kantone fällt, legen die Kantone fest, wie viel Geld eine Stunde Pflege in ihrem Kanton kosten darf.

Von den Bruttopflegekosten pro Stufe werden die Beiträge der Krankenkassen abgezogen. Den Rest zahlen der Kanton oder die Gemeinden und die versicherten Personen selbst. Dabei dürfen den Patienten maximal 20% des höchsten Krankenkassenbeitrags überwält werden. Bei Pflegeleistungen im Heim entspricht dies aktuell einem maximalen Bewohnerbeitrag an die Pflege von 8395 Franken pro Jahr (23 Franken pro Tag). Zudem gibt es Krankenkassen, die Zusatzversicherungen für die Langzeitpflege anbieten und dann, bei einem möglichen Heimeintritt, Beiträge leisten.



Die Mitarbeitenden der Alterszentren und Pflegeheime setzen alles daran, den betagten Menschen eine gute Zeit zu ermöglichen.

Spezialfälle – was tun?

Grundsätzlich ist für jede Person im Alter eine bedarfsgerechte, wirtschaftliche und qualitativ gute Betreuung und Pflege garantiert. Es gibt jedoch einige spezielle Situationen, die besondere Abklärungen erfordern.

Eintritt in ein Pflegeheim in einem anderen Kanton oder in einer anderen Gemeinde

In der Regel ist auch ein Umzug in ein Alterszentrum oder Pflegeheim eines anderen Kantons möglich. Bevor Sie jedoch konkrete Schritte für einen Umzug einleiten, klären Sie die Einzelheiten ab. Die Finanzierung der Pflegetaxen ist im Krankenversicherungsgesetz geregelt; die Finanzierung der Hotellerie- und Betreuungstaxen folgt der Gesetzgebung zu den Ergänzungsleistungen.

Unter Umständen ergibt sich durch unterschiedliche kantonale und kommunale Regelungen eine Finanzierungslücke. Den fehlenden Betrag muss entweder der bisherige Wohnsitzkanton/die bisherige Wohnsitzgemeinde oder der Standortkanton des Heims über eine Kostengutsprache decken.

Schenkungen

Falls Sie grössere Teile eines Vermögens als Schenkungen an die Familie oder Dritte weitergeben, können diese bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen trotzdem weiter dem Vermögen zugerechnet werden. In einem solchen Fall kann es sein, dass Sie die Beiträge an die Heimkosten nicht mehr aus dem Vermögensverzehr leisten können. Das Baselbieter Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG), Artikel 40, sieht unter diesen Umständen vor, dass die ehemalige Wohnsitzgemeinde die Finanzierungslücke schliesst. Die Gemeinde kann die geleisteten Beiträge jedoch gegenüber den Schenkungsempfängern geltend machen.

Unveräusserliche Liegenschaften

Sind Ihre Vermögenswerte ausschliesslich in Liegenschaften vorhanden, müssen Sie unter Umständen die bestehende Hypothek erhöhen oder Immobilien verkaufen, um die entsprechenden Beiträge aus dem Vermögen zu leisten. Ist ein Verkauf unmöglich, müssen Sie mit dem Heim und der ehemaligen Wohnsitzgemeinde eine Lösung finden, um die Finanzierungslücke zu schliessen.

Kontakt

CURAVIVA Baselland
Fichtenhagstrasse 4, 4132 Muttenz
Telefon 061 461 57 80
info@curaviva-bl.ch
www.curaviva-bl.ch

Sozialversicherungsanstalt Binningen
SVA Basel-Landschaft
Hauptstrasse 109, 4102 Binningen
Telefon 061 425 25 25
info@sva-bl.ch
www.sva-bl.ch

Ansprechpartner für weitere Auskünfte sind auch die Alterszentren und Pflegeheime Baselland sowie die Sozialdienste und die Informations- und Beratungsstellen für Altersfragen der Gemeinden.

